

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 31 = 44, 1910, S. 446 - 446

Partsch, J.: *Burle, E., Essai historique sur le
développement de la notion naturel dans l' antiquité
grecque*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nach den attischen Rednern Augenschein¹⁾ und Sachverständigen-gutachten.²⁾ — Wenn der ptolemäische Zeuge stets vor Gericht mündlich aussagt³⁾, entsteht die Frage: ist die Schriftlichkeit des attischen Zeugnisses nicht ein Phänomen von lokaler Bedeutung, nur zu erklären aus den praktischen Bedürfnissen des Volksgerichtshofes? — Auch für das Institut der *κλητήρες*, ihre Nennung im *ἔγκλημα*, ihre Anwesenheit beim Ladungsakt wäre die Heranziehung der hellenistischen *κλητήρες* in P. Petrie III. und P. Hibeh I. am Platze gewesen. Und geradezu seltsam wirkt es, daß Verf. sich für die *δολογία* und die Beziehungen zwischen Zeuge und Urkunde darauf beschränkt, die alten Vorstellungen von Gneist nach den dürftigen literarischen Notizen vorzutragen, anstatt nur einen Blick darauf zu werfen, wie diese altgriechischen Urkunden in der Praxis aussahen. Wer die attischen Quellen mit dem gesamten altgriechischen und mit dem hellenistischen Materiale vergleicht und juristisch zu verarbeiten sucht, wird hoffen dürfen, daß Veröffentlichungen wie die Elephantine-Papyri, wie das neue Fragment der *πολιτικοί νόμοι* in P. Lille fasc. 2 auch denen, die grundsätzlich die attischen Quellen isolieren, eine Offenbarung bedeuten werden!

Genf/Göttingen.

J. Partsch.

E. Burle, Essai historique sur le développement de la notion de droit naturel dans l'antiquité grecque. Trévoux, Imprimerie et Lithographie J. Jeannin. 1908. XV und 559 SS. (Doktorschrift der Juristenfakultät Lyon).⁴⁾

Der Verf. hat mit einem bedeutenden Aufwande von Gelehrsamkeit sich zur Aufgabe gemacht, aus dem Studium der Philosophie, der Literatur, der Geschichtsschreibung und der Gesetzgebung den Entwicklungsgedanken herauszuarbeiten, welcher den Begriff des Naturrechts in der altgriechischen Kultur beherrscht. In 16 Kapiteln werden die rechtsphilosophischen Anschauungen dargestellt, die wir an den Dichtern, in den Historikern und Rednern beobachten können und die von den Philosophen im ganzen Verlauf der altgriechischen Geistesentwicklung formuliert worden sind. Der Jurist findet hier wertvolle Übersichten über die Gedankenwelt, aus welcher Roms Juristen ihre Begriffe des *ius naturale* entlehnten. Auch neben den neueren Arbeiten Hirzels, von denen die neueste dem Verf. noch nicht zur Verfügung stehen konnte, wird man die Abschnitte, die den einzelnen Philosophenschulen gewidmet sind, gern und mit Nutzen überblicken. Der eigentlich rechtsgeschichtliche Teil der Aufgabe ist neben dem rechtsphilosophischen zu kurz gekommen. Der Abschnitt über die primitive

¹⁾ P. Magdola 29 (a^o 218 a. C.). — ²⁾ P. Grenf. I, 11. — ³⁾ P. Magdola 24, 7. P. Petrie III, 24 (Arch. 3, 515 f.). Amh. 80 II, 1. 29—25. — ⁴⁾ Vgl. Berliner Philol. Wochenschrift 1909, 758 ff. Rev. gén. du droit, de la législation et de la jurisprudence. 1909 p. 87 ff. Revue des études grecques 1909, Novemberheft.